

Der Fränkische Weinbauverband hat für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag mit RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG (kurz „RKD“) zur Beteiligung an einem Dualen System geschlossen.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig durch.

Wichtige Termine

bis zum 01.01.2019 Registrierung des Betriebs unter www.verpackungsregister.org
Registriernummer ist notwendig zum Abschluss des Vertrags mit RKD!
bis zum 10.01.2019 (!) Abschluss eines Vertrags mit RKD
bis zum 15.08.2019 Änderung der Jahresplanmenge möglich
bis zum 01.04.2020 Meldung der Jahresabschlussmenge

Achtung – Bei Nichtbeachtung drohen zwei Gefahren

Der Gesetzgeber kann bei Nicht-Erfüllung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes empfindliche Bußgelder bis hin zu Verkaufs- und Abgabeverbote aussprechen. Die größere Gefahr droht jedoch durch Abmahnungen auf Basis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Ich bin bereits im Verpackungsregister registriert. Das reicht, oder?

Nein – Sie müssen sich als Betrieb bis zum 1. Januar 2019 unter www.verpackungsregister.org registrieren und bis zum 10. Januar 2019 (!) einen Vertrag mit einem Dualen Systemanbieter haben. Zum Abschluss des Vertrags brauchen Sie zwingend die Registrierungsnummer der Zentralen Stelle.

Muss ich einen Vertrag abschließen?

Ja - jeder Hersteller, der mit Ware befüllte Verpackungen (z.B. Wein in einer Glasflasche) gewerblich an private Endverbraucher erstmals in Verkehr bringt.

Wie und wo kann ich einen Vertrag abschließen?

Den Vertrag können Sie ganz einfach online abschließen:

1. Folgen Sie folgendem Link <https://www.recycling-kontor.koeln/spezial>
2. Geben Sie dieses Passwort ein: **rkd-2018#**
3. Geben Sie Ihre Daten ein
!Materialmengen in Kilogramm!
4. Wählen Sie unter Verband „Fränkischer Weinbauverband e.V.“ aus
5. Setzen Sie den Haken bei „Hiermit stimme ich dem Vertrag und der Preisliste zu“ (beide können dort eingesehen werden)
6. Klicken Sie auf „Verbindlich kaufen“

Im Anschluss erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail, die Sie bitte speichern und ausdrucken.

Was muss ich melden und wieviel?

Im Sinne der Produktverantwortung muss jeder Betrieb eigenverantwortlich und selbstständig seine Mengen ermitteln. Die Mengen berechnen sich z.B. beim Glas aus der Anzahl der Flaschen multipliziert mit dem Leergewicht der jeweiligen Flaschenform. Die Angabe erfolgt in Kilogramm (kg). Abzugsfähig sind nur Mengen, die in den Export gehen.

Folgende Werte stellen eine grobe Orientierung dar:

- 1l-Schlegelflasche: 400 g / 0,40 kg
- 0,75l-Flaschen (Schlegel, Burgunder, Gutswein): 450 g / 0,45 kg
- Bocksbeutel: 550 g / 0,55 kg

Rechenbeispiel

Flaschenart	Anzahl	Einzelgewicht (kg)	Gesamtgewicht kg
Bocksbeutel	10.600 Stk.	0,550	5.830
1l-Flasche	8.000 Stk.	0,400	3.200
Sonstige 0,75l	10.600 Stk.	0,450	4.770
Summe Glas			13.800
Verschlüsse (Aluminium)	29.200	0,001	29,2
Karton			
6er Lager / Transport	4.500	0,300	1.350
6er Versandkarton (PTZ)	300	1,500	450
Summe PPK			1.800

Wann muss ich die Meldungen abgeben?

Die ermittelte Jahresplanmenge (siehe Rechenbeispiel) wird bei Abschluss des Vertrags, bis zum 10.01.2019, angegeben.

In Abhängigkeit des Nettolizenzvolumens erfolgt die Meldung der Verpackungsmengen:

- bis 5.000 € → Jahresmeldung
- ab 5.001 – 50.000 € → Quartalsmeldung
- ab 50.001 € → Monatsmeldung

Auf Basis der evtl. erfolgten Mengenmeldungen sowie der zu erwartenden Entwicklung meldet der Betrieb zum 15.08.2019 eine aktualisierte Jahresplanmenge.

Wichtig: Diese Meldungen müssen durch den Betrieb auch bei der Zentralen Stelle erfolgen.

Bis zum 01.04.2020 meldet der Betrieb die tatsächlich im Jahr 2019 in Verkehr gebrachten Mengen (Jahresabschlussmeldung). RKD wird im Anschluss unverzüglich die Mengenmeldung bestätigen und ebenfalls die Mengen der Zentralen Stelle melden.

Wie genau muss ich rechnen?

Sie sollten schon recht genaue Mengen ermitteln. Sofern die unterjährig gemeldeten Mengen die Mengen zum Jahresabschluss um mehr als 20% übersteigen werden Zuschläge fällig. Sofern die Jahresabschlussmenge unter den unterjährig gemeldeten Mengen liegt, ist die RKD nur bis zu einer Unterschreitung von 15% zur Erstattung des gezahlten Entgelts verpflichtet.

Beispiel 1 – Überschreitung

Unterjährig gemeldet: 10.000 kg

Jahresabschlussmeldung: 12.500 kg

Für 12.000 kg gilt der Basispreis, für die zusätzlichen 500 kg wird ein Zuschlag pro kg erhoben

Beispiel 2 – Unterschreitung

Unterjährig gemeldet: 10.000 kg

Jahresabschlussmeldung: 8.000 kg

Es erfolgt eine Rückvergütung von 1.500 kg (= 15%), die weiteren 500 kg werden nicht erstattet

Was muss ich noch beachten?

- Die Konditionen des Rahmenvertrags gelten nur für Mitglieder des Fränkischen Weinbauverbands e.V. Fragen zu einer Mitgliedschaft richten Sie bitte an Bernd Küffner (Tel. 0931 / 390 11-17, bk@haus-des-frankenweins.de)
- Der Vertrag endet zum 31.12.2019, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Was gibt es bei der Registrierung noch einmal zu beachten?

Die Registrierung ist nur elektronisch unter www.verpackungsregister.de möglich und muss durch den Betrieb selbst erfolgen. Bei der Registrierung werden verschiedene Daten zum Betrieb und zu den Verkaufsverpackungen abgefragt. Nach erfolgreicher Registrierung erscheint der Betrieb im öffentlich einsehbaren Register „LUCID“.

Hinweis: Da die meisten Betriebe keine Gewerbeanmeldung haben, kann bei der Angabe der „Nationalen Kennnummer“ eine von einer Behörde o.ä. vergebene eindeutige Nummer genutzt werden. Dies kann z.B. sein die Landwirtschaftliche Betriebsnummer (INVEKOS-Nr.), die Weinbaukartei-Nummer, die Mitgliedsnummer der SVLFG (Berufsgenossenschaft), die EG-Öko-Kontrollnummer oder ähnliches. Im Menü „Art der nationalen Kennnummer“ ist dann unter „Sonstiges“ die Bezeichnung der Kennnummer anzugeben.

Ich will aber keinen Vertrag abschließen...

Für Betriebe, die Kleinst- oder Kleinmengen in Umlauf bringen, bieten sich Direktlizenzierungsportale an, z.B. www.recycling-kontor.koeln/rk-direkt. Diese sind i.d.R. teurer, jedoch hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Auch hier ist eine Registriernummer der Zentralen Stelle notwendig.

Ich habe aber doch nur 500 Flaschen pro Jahr?

Es gibt keine Bagatellgrenzen für Kleinstbetriebe. Auch Betriebe, die Glas zurücknehmen und spülen, müssen einen Vertrag abschließen, da sie nicht sicherstellen können, dass die Kunden die Flasche nicht doch in einen Altglas-Container werfen.

Ich habe das jetzt alles (wirklich!) gelesen, habe aber noch Fragen...

Für Fragen steht Ihnen Stephan Schmidt unter 0931/390 11-16 oder sts@haus-des-frankenweins.de gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Vertrag kontaktieren Sie bitte direkt Katrin Altmann (RKD) unter 0221 / 47 44 65-33 oder k.altmann@recycling-kontor.koeln